

# Aktuelle Rechtsprechung zum Kammerrecht

---

Dr. Frank Rieger

Kammerrechtstag 2015

---

I. Aufgaben - Interessenvertretung

II. Organisationsrecht

III. Finanzierung - Beitrags-, Gebühren- und Haushaltsrecht

IV. Ausblick

# I. Aufgaben - Interessenvertretung

## I.1 VG Minden, 2 K 3003/13

---

"Ob die [im] Rahmen ihres Aufgabenbereichs abgegebene Stellungnahme [...] inhaltlich zutreffend ist, ist vom Gericht nicht zu beurteilen. Aufgabe der Verwaltungsgerichte ist die Überprüfung von Verwaltungsentscheidungen auf ihre Rechtmäßigkeit und nicht die Entscheidung über die Richtigkeit gesellschaftlicher oder wirtschaftlicher Entwicklungen. Nach der [...] Rechtsprechung [...] ist insofern allein maßgebend, ob im Inhalt oder in der Form eine Aufgabenüberschreitung vorliegt."

## I.1 VG Minden, 2 K 3003/13

---

- Innerhalb der Verbandskompetenz? Grenze: allgemeinpolitische Frage ohne nachvollziehbare Auswirkungen auf die Mitgliedsunternehmen - Vorwort
- Form - Sachlichkeit und Objektivität, ggf. unter Darstellung von Minderheitenpositionen - Gesamtkontext, nicht einzelne Aussagen herausgreifen, Meinungsbildung in der Vollversammlung relevant, keine Berücksichtigung kammerexterner Aspekte
- Verfahren - Beteiligung der Vollversammlung, nicht bestimmter Ausschüsse entscheidend

## I.2 VG Berlin, 4 K 17.11

---

- Verwaltungsrechtsweg eröffnet, aber keine Klagebefugnis / Passivlegitimation eines Mitglieds einer Kammer gegen den privatrechtlichen Dachverband
- Meinungsäußerung des Dachverbandes den Kammern nicht als eigene zuzurechnen. Selbst eine verbandsinterne Bindung hindert die einzelne Kammer nicht an einer gegenteiligen Beschlussfassung.
- Mitgliedschaftlicher Unterlassungsanspruch ist gegenüber der Kammer geltend zu machen.

## I.3 Hess. VGH, 8 A 826/14

---

- Organstreitverfahren - VV-Mitglied ./.. Präsident, HGF
- Klagebefugnis "ist zu verneinen, wenn der Kläger ohne eigene Betroffenheit in einer [...] wehrfähigen Innenrechtsposition die objektive Vereinbarkeit eines Verfahrens mit öffentlich-rechtlichen Vorschriften zur gerichtlichen Überprüfung stellt."
- "ob die vom DIHK abgegebenen Erklärungen im (Außen-)Rechtsverhältnis zu den Pflichtmitgliedern der in ihm zusammengeschlossenen IHKs rechtswidrig oder rechtmäßig sind, ist für die Mandatsstellung des Klägers und aus ihr folgende Berechtigungen unerheblich."

## II. Organisationsrecht



## II.1 BGH, AnwZ (Brfg) 68/13

---

- Bei Anträgen zur Tagesordnung, die von einem in Geschäftsordnung, Satzung oder Gesetz festgelegten Mindestquorum unterstützt werden, hat der Präsident kein materielles Prüfungsrecht.
- "Es ist dann Aufgabe der Kammerversammlung, selbst darüber zu beschließen, ob und wie sie einen solchen Gegenstand behandeln will. Dem Präsidenten bleibt es unbenommen, bereits im Zuge der Übermittlung der Tagesordnung seine Bedenken gegen die Zulässigkeit des Antrags deutlich zu machen."

## II.2 VG Düsseldorf, 7 L 2914/14

---

"Wahlen zielen im öffentlichen Interesse [...] auf die Bildung eines handlungsfähigen Organs zu einem bestimmten Zeitpunkt für einen bestimmten Zeitraum ab. Diesem Ziel liefe die hier begehrte, vorläufige (gerichtliche) Prüfung und Beanstandung von Mängeln des Wahlverfahrens ersichtlich zuwider, weil [...] lang andauernde Schwebezustände entstehen, die eine effektive Aufgabenwahrnehmung des gewählten, vom Wahlprüfungsverfahren betroffenen Organs im Rahmen der laufenden Wahlperiode infrage stellen würde. [...] Entscheidungen und Maßnahmen, die sich - wie hier - unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, können aus diesem Grund *nur mit den in den Wahlvorschriften vorgesehenen Rechtsbehelfen und im Wahlprüfungsverfahren angefochten werden.*"

## II.3 BVerwG, 10 C 14.14

---

1. Kombination aus unmittelbarer Gruppenwahl und mittelbarer Hinzuwahl einer begrenzten Anzahl von Vollversammlungsmitgliedern ist zulässig.
2. Das Satzungsrecht muss nach gesetzlicher Vorgabe nicht nur die maximale Anzahl der mittelbar hinzuwählbaren Mitglieder, sondern auch deren Verteilung auf die Wahlgruppen regeln.

## II.3 BVerwG, 10 C 14.14

---

- Feststellungsklage - kein Wahlprüfungsverfahren in WO
- "Demokratisches Prinzip und Selbstverwaltung stehen unter dem Grundgesetz nicht im Gegensatz zueinander. Der Gesetzgeber hat mit der [...] getroffenen Regelung dem Demokratieprinzip einerseits und dem Prinzip der Selbstverwaltung andererseits Rechnung getragen. Er hat sich auf die Regelung der Grundzüge der Wahl beschränkt und auf weitergehende Vorgaben für das Wahlsystem verzichtet."

### III. Finanzierung - Beitrags-, Gebühren- und Haushaltsrecht

## III.1 Beitragsrecht - Formalität von Tatbestandsmerkmalen

---

- Beitragspflicht im Insolvenzverfahren - Beitragsforderung als Masseverbindlichkeit gegenüber Insolvenzverwalter geltend zu machen  
VG Düsseldorf, 20 K 4304/14
- Rechtswidrige, objektiv gewerbesteuerpflichtige Tätigkeit  
VG Berlin, 4 K 122.14
- Privilegierung von KGTs nach HwO  
VG Aachen, 3 K 555/14

## III.2 Verhältnis von Erlass- und Festsetzungsverfahren

---

Die Rechtmäßigkeit der Beitragserhebung hängt nicht davon ab, ob ein Erlass der Beitragsschuld in Betracht kommt.

Über einen Beitragserlass wegen einer besonderen Härte ist nicht im Festsetzungsverfahren, sondern unabhängig davon in einem gesonderten Verfahren über einen vom Betroffenen zu stellenden Erlassantrag zu entscheiden.

Nds. OVG, 8 ME 120/14

## III.2 Verhältnis von Erlass- und Festsetzungsverfahren

---

- Mitgliedschaft und Beitragspflicht grundsätzlich unteilbar
- Beitragsordnung muss aufgrund des Äquivalenzprinzips nicht nur in zeitlicher, sondern auch sachlicher Hinsicht eine Regelung vorsehen, die bei nur teilweiser Mitgliedschaft die Möglichkeit bietet, von der Unteilbarkeit der Mitgliedschaft und Grundbeitragspflicht abzusehen.

Nds. OVG, 8 LB 191/13



## III.3 Reichweite der Gebührenordnung

---

Gutachten von Kammern in Gerichtsverfahren sind nicht nach der Gebührenordnung der Kammer, sondern durch gerichtliche Festsetzung nach JVEG zu vergüten.

JVEG als abschließende und spezielle Regelung zur Entschädigung von Sachverständigen.

OVG Berlin-Brandenburg, OVG 12 B 2.14

## III.4 Rücklagen

---

- Bildung angemessener Rücklagen als Teil der geordneten Haushaltsführung, BVerwG, Urteil vom 26.06.1990
- Kammer hat in haushaltsrechtlichen Fragen einen ihrem Selbstverwaltungsrecht und der damit einhergehenden Eigenverantwortlichkeit geschuldeten weiten Gestaltungsspielraum, der erst durch ein Verhalten überschritten wird, das mit den Grundsätzen vernünftigen Wirtschaftens schlechthin nicht vereinbar ist, OVG NRW, OVG RLP
- Entscheidung über die Rücklagenbildung ist Wahrnehmung einer normativen Gestaltungsbefugnis und unterliegt daher nicht den rechtlichen Anforderungen an die Ausübung exekutiven Ermessens, daher auch keinem Begründungserfordernis, OVG NRW, OVG RLP

## III.4 Rücklagen

---

- Ungeplante Bilanzgewinne sind spätestens in den nächsten, zeitlich auf die Feststellung des Gewinns nachfolgenden Wirtschaftsplan als Ergebnisvortrag einzustellen, soweit keine anderweitige Verwendung beschlossen wurde, OVG RLP, VG München.
- Wirtschaftsplan für die Rechtmäßigkeit der Beitragserhebung maßgeblich, nicht die Erfolgsrechnung; Der erhobene Beitrag muss kalkulatorisch zumindest teilweise auf einer geplanten Zuführung zu den Rücklagen beruhen, OVG RLP; VG Trier; OVG NRW- offengelassen
- BVerwG - Zulassung der Revision -  
Ist eine Klage gegen den Mitgliedsbeitrag auf die im jeweiligen Wirtschaftsplan angesetzten Änderungen der finanziellen Verhältnisse beschränkt oder ist auch der unveränderte Bestand an Rücklagen zu prüfen?

## III.5 Rechnungshofkontrolle

---

Unterscheidung zwischen Kontrolle der Rechnungslegung und der Haushalts- und Wirtschaftsführung, BVerwG, Urteil vom 30.09.2009, 8 C 5.09

Sächs. OVG: Regelung im vorkonstitutionellen Landesgesetz zum Ausschluss der Rechnungshofkontrolle widerspricht dem uneingeschränkten Prüfungsrecht in der Sächs. Landesverfassung.

## IV. Ausblick

---

BVerwG, Revisionsverfahren, 10 C 4/15

OVG NRW, Urteil vom 16.05.2014, 16 A 1499/09

Kann ein Mitglied den Austritt der KdöR aus dem privatrechtlichen Dachverband verlangen oder muss vorrangig Klage auf Einwirkung der KdöR auf den privatrechtlichen Dachverband erhoben werden?

Vielen Dank.